

## **Satzung über die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern 1. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. 1978 5. 353), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. 1978 S. 52~) und Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. 1979 S. 223) folgende, zuletzt mit 10. Satzungsänderung vom 18.3.1998 geänderte (Amtsblatt Nr. 13 v. 21. März 1998), mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 25. März 1980 Nr. 230-4053 b 3/80 genehmigte

### **Satzung über die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Schwabach**

#### **§ 1 Aufgabe**

- I. Die Stadt Schwabach betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als Öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsfläche zu reinigen.
- II. Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schwabach zur Straßenreinigung Verpflichteten wahr.
- III. Übernommen wird nur die Fahrbahnreinigung, nicht die durch die Verordnung vorgeschriebene Reinigung der öffentlichen Gehbahnen sowie die Säuberung der Regenrinnen und Regeneinlassroste bei einsetzendem Tauwetter oder nach Unwettern.

#### **§ 2 Anschlussgebiet**

- I. Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme in das Straßenverzeichnis besteht kein Rechtsanspruch.
- II. Das in der Anlage veröffentlichte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung**

Die nach der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (Straßenreinigungsverordnung - StRVO -) Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- I. Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- II. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung tritt am 1. April 1980 in Kraft. Auf die Ostpreußenstraße, Pommernstraße, Schlesierstraße, den Sperberweg und die Sudetenstraße erstreckt sich das Anschlussgebiet jedoch erst ab 1. Juli 1980.
- II. Am 1. April 1980 tritt die Satzung über die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Schwabach vom 15. Dezember 1963 (Amtsblatt 1963 Nr. 50), zuletzt geändert durch die Satzung über die Einhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19. Dezember 1979 (Amtsblatt 1979 Nr. 62) außer Kraft.

Schwabach, den 26. März 1980  
Reimann  
Oberbürgermeister